



Refugee Law Clinic Konstanz e.V.
Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz
Fach D116
rlc@uni-konstanz.de
www.uni-konstanz.de/refugee-law-clinic-konstanz

Konstanz, den 16.12.2023

Satzung der Refugee Law Clinic Konstanz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Konstanz“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Konstanz.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Geflüchtete durch die Begleitung, Unterstützung und Beratung von Geflüchteten sowie bei administrativen, rechtlichen und sonstigen Fragen und Herausforderungen in Deutschland. Zugleich soll Studierenden der Rechtswissenschaften und anderer Fächer die Möglichkeit gegeben werden, durch die Arbeit an realen Lebenssachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse auch in einem praktischen Zusammenhang anzuwenden. Durch diese praxisnahe juristische Ausbildung wird die Studierendenhilfe als weiterer Zweck des Vereins gefördert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird durch die Schaffung und Bereitstellung der sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen von administrativen, rechtsberatenden und sonstigen kostenfreien Leistungen zugunsten von Geflüchteten und der entsprechenden Ausbildung und Qualifikation von Studierenden unter der Wahrung der Maßgabe von § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes verwirklicht. Im Einzelnen wird er unter anderem verwirklicht durch die Begleitung von Geflüchteten bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten, durch die Beratung von Geflüchteten mit dem Ziel der Vermittlung von relevanten Kenntnissen und Kompetenzen rund um den Themenbereich Migration, durch die Kooperation mit und die Unterstützung von bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Vereinen und Rechtsanwält*innen und insbesondere durch die Anleitung von Rechtsanwalt Sebastian Röder LL.M. sowie der Kooperation mit dem Café Mondial Konstanz e.V.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Mitglieder haben nur einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Aktive Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die aktive Mitgliedschaft ist grundsätzlich kostenlos. Es besteht die Möglichkeit einer aktiven Fördermitgliedschaft, deren Beitrag mindestens 10,- € pro Jahr beträgt.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß § 126b BGB vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt oder
2. durch Ausschluss aus dem Verein oder
3. mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Passive Mitgliedschaft

(1) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt; für etwaige in dieser Satzung festgelegte Quoren ist ausschließlich die Anzahl der aktiven Mitglieder relevant.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten. Er beträgt mindestens 10,- € pro Jahr.

(4) In allen anderen Punkten gelten für die passive Fördermitgliedschaft die Bestimmungen der aktiven Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 7 - 9 der Satzung) und die Mitgliederversammlung (§§ 10 - 11 der Satzung).

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem*der 1. Vorsitzenden und
2. dem*der 2. Vorsitzenden und
3. dem*der 3. Vorsitzenden und
4. dem*der 4. Vorsitzenden.

(2) Der*die 3. Vorsitzende*r wird als Schriftführer*in bezeichnet. Der*die 4. Vorsitzende*r wird als Kassenwart*in/Schatzmeister*in bezeichnet. Die Mitgliederversammlung kann eine*n 5. Vorsitzende*n wählen. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zu einer*m 5. Vorsitzenden eine*n 6. Vorsitzende*n wählen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorstandsmitglieder formfrei einberufen werden kann. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung der Vorstandsmitglieder und
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann ersatzweise virtuell stattfinden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Versammlungsleiter*in ist der*die 1. Vorsitzende und im Falle seiner*ihrer Verhinderung der*die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein*e Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von drei stimmberechtigten teilnehmenden aktiven Mitgliedern beschlussfähig.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll führt der*die Schriftführer*in. Soweit der*die Schriftführer*in nicht anwesend ist, wird von der Mitgliederversammlung eine Vertretung bestimmt. Es sind folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiter*in und des*der Protokollführer*in, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Das Protokoll unterschreibt der*die Versammlungsleiter*in und der*die Protokollführer*in.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder müssen über nachträgliche Änderungen der Tagesordnung in einem angemessenen Zeitraum, jedoch mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung, schriftlich informiert werden.

(2) Ob nachträgliche Anträge zur Tagesordnung, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, auf die Tagesordnung gesetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der*Die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(4) Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung erstellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Änderung des Vereinszwecks zum Inhalt haben können nur beschlossen werden, wenn die Anträge der Mitglieder mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend. Bei Kenntnisnahme der Gründe aus § 36 und § 37 BGB ist unverzüglich zu laden.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

(1) Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.

(2) Der Verein erhebt, speichert und nutzt ausschließlich Daten, wenn und soweit dies zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Ausübung der auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichteten Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Der Verein ernennt eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die 1. Vorsitzende und der*die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein Pro Asyl - Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, Moselstraße 4, 60329 Frankfurt, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der aktuellen Satzung: 16.12.2023.